

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
16 (1869)**

9 (2.3.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536736)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 2. März. No. 9.

Bekanntmachungen.

1) Ueber das Ende der Schulpflichtigkeit scheinen manche Eltern im Unklaren zu sein und die in dieser Beziehung geltenden Vorschriften nicht zu kennen. Es muß deshalb zweckmäßig erscheinen, sie hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Der Art. 49 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 bestimmt, daß in dieser Beziehung die bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben. Diese Vorschriften sind:

1. eine Bekanntmachung des vormaligen Consistoriums vom 18. Sept. 1850 (Old. Anz. von 1850 Nr. 114), wie folgt lautend:

Da nach dem Gesetze nur diejenigen Kinder aus der Schule entlassen werden dürfen, welchen der Prediger das Zeugniß der Reife zu dieser Entlassung erteilt und die Zulassung zur Confirmation nicht mehr in allen Fällen dieses Zeugniß besaß, so wird hiedurch zur Nachachtung für die Prediger und Lehrer, sowie für die Eltern der schulpflichtigen Kinder bekannt gemacht, daß auch die Confirmirten noch die Schule besuchen müssen, sofern und so lange sie nicht vom Prediger für reif zur Entlassung aus derselben befunden sind.

Oldenburg, aus dem Consistorium 1850, September 18.

Hagen.

Bruch.

2. eine Bekanntm. derselben Behörde vom 26. März 1851 (Old. Anz. v. 1851 Nr. 39) folgenden Inhalts:

Zur Ergänzung der Consistorial-Bekanntmachung vom 18. September 1850 und zur Erledigung entstandener Zweifel über die Dauer der Schulpflichtigkeit, deren Ende nicht mehr nach einem durch die Confirmation gegebenen Zeugniß der Entlassungsreise zu bestimmen ist, sind einige Vorschriften nöthig befunden, welche zur Beachtung von Seiten der Eltern und ihrer Stellvertreter, so wie zur Befolgung von Seiten der evangelischen Volksschul-Inspectoren hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden, um einstweilen die Ausführung der im Art. 89 des Staatsgrundgesetzes

bestätigten Vorschrift in Bezug auf die Dauer des Schulunterrichtes zu sichern.

1. Da die Schulpflichtigkeit nach gesetzlicher Regel bis zum Ende des Schuljahres (April 30) dauert, in welchem die Kinder das 14. Lebensjahr vollenden, so sind die Schulkinder zur Entlassungsprüfung erst gegen den Ablauf desjenigen Schuljahres zuzulassen, in welchem sie das 15. Lebensjahr beginnen.
2. Die Schulinspectoren haben die Anmeldung zu dieser Prüfung nicht zu erwarten, sondern entweder selbst oder durch den Lehrer diejenigen Schulkinder, welche das hiernach erforderliche Alter erreicht haben, oder vor dem Ablauf des Schuljahres erreichen werden, zeitig aufzufordern, sich zur Prüfung zu stellen, widrigenfalls sie ferner als schulpflichtig behandelt werden würden, und dann die Prüfung derjenigen Kinder, die in Dienst gehen wollen, sobald dieselben es wünschen, die der übrigen doch vor dem 1. Mai vorzunehmen.
3. Dieselbe Aufforderung ist an diejenigen Kinder zu richten, welche im Laufe des Ziffer 1 oben bezeichneten Schuljahres oder auch später aber noch im jugendlichen Alter, in die Schulacht einziehen, oder, der Schulacht angehörend und, etwa zur Confirmation, in eine andere Gemeinde gesandt, in dieselbe zurückkehren, wenn sie Befreiung von der Schulpflichtigkeit wegen ihres Alters in Anspruch nehmen und kein genügendes Entlassungs-Zeugniß beibringen. Die Aufforderung ist dann sofort nach ihrem Einzuge oder ihrer Rückkehr zu erlassen und die Prüfung ohne Verzug vorzunehmen.
4. Es bleibt den Schulinspectoren überlassen, nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen zu beurtheilen, ob der Einziehende oder Zurückkehrende noch als im jugendlichen Alter im Sinne der obigen Bestimmung stehend anzusehen sei, doch darf die Prüfung bei den noch nicht Sechszehnjährigen nur dann unterbleiben, wenn der Schulinspector aus besondern Gründen davon dispensiren zu können glaubt.
5. Der Dispens von der Schulpflichtigkeit für die beim Anfange des Schuljahres noch nicht Vierzehnjährigen steht, wie früher der Dispens wegen der erfrühten Confirmation, nur dem Consistorium zu, an welches die Schulinspectoren in den geeigneten Fällen unter Angabe der Gründe desfalls zu berichten haben.
6. Die Entlassungsprüfung ist bei den zur evangelischen Confession sich nicht bekennenden auf die Religion nicht zu erstrecken; für die katholischen Schüler hört wie bisher die Schulpflichtigkeit, ohne Prüfung, mit ihrer Zulassung, zur Communion auf; die etwa die Schule besuchenden Kinder jüdischer Religion sind, ebenfalls ohne Prüfung, durch ein

Zeugniß des Landrabbiners über ihre Entlassungsreise vom Schulbesuch befreit.

Oldenburg, 1851 März 26.

Consistorium.

Sachen.

Bruch.

2) Am Montag, den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst die Verträge wegen verschiedener bei Andern in Kost und Pflege gegebenen Armen erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Armen abgeschlossen werden.

Die Annehmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben, wenn dies nicht schon geschehen, vorher mit dem hiesigen Armenvater Syndicus a. D. Wieben wegen der Kinder, und mit dem Armenvater Kaufmann E. Block wegen der Erwachsenen Rücksprache zu nehmen und im Termine zu erscheinen, auch die erwachsenen Armen, wenn nicht Krankheit hindert, welches zu bescheinigen ist, oder wenn der Vertrag nicht schon vorher erneuert ist, zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termine zu stellen.

Oldenburg, 1869 Februar 25. Die Armen-Commission.

3) Gefundene Sachen: 1 Portemonnaie (ohne Geld), 1 gehäkelte Geldtasche, 1 kleiner Schlüssel, 1 messing. Laterne, 1 Uhrkette.

Abtrittsgruben betr.

Wie pag. 186 des Gemeindeblatts de 1868 mitgetheilt, hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 6. November v. J. sich z. Z. noch nicht dazu verstehen können, die schon vielfach besprochene Polizeiverordnung, in Betr. der Beseitigung der Abtrittsgruben im Bezirke hiesiger Stadt zu genehmigen. Mag die damals vorgelegte Verordnung vielleicht etwas zu weit greifend gewesen sein, zu bedauern bleibt es doch immer, daß die nach den bedeutendsten Autoritäten für den Gesundheitszustand der ganzen Stadt so wichtige Angelegenheit, damit vorläufig so ganz ad acta gelegt ist.

Zum Beweise, daß man auch in andern Städten sich mit diesem Gegenstande vielfach beschäftigt, auch anderswo das Kübel- und Abfuhrsystem als das zweckmäßigste adoptirt hat und nach und nach allgemein einzuführen bemüht ist, folgt im Nachstehenden eine Notiz aus Nr. 7 der Deutschen Gemeindezeitung vom 13. Februar d. J., woselbst aus Graz unterm 23. Januar berichtet wird:

Graz, 28. Januar. Das Stadtbauamt hat dem Gemeinderath das Verzeichniß der in Graz noch bestehenden Mehrungsenkgruben vorgelegt. Es beläuft sich die Zahl derselben auf

1602, die der Kanalausleitungen auf 86 und die der Faßapparate auf 1926. In Folge dessen beantragte die Baufektion: 1) Es werde ausgesprochen, daß nach und nach die noch bestehenden Senkgruben (für Mehrungsrath) und Excrementenkanäle beseitigt und dafür die üblichen Faßapparate eingeführt werden. 2) Es sollen jährlich 250—300 solcher Umänderungen vorgenommen werden. 3) Hinsichtlich der Reihenfolge der vorzunehmenden Umänderungen sei nach dem magistr. Vorschlage vorzugehen, daß nämlich, dringende Fälle ausgenommen, die noch vorhandenen Senkgruben nach Möglichkeit zuerst aus der Stadt und den dicht bevölkerten Vorstädten entfernt werden sollen und die Reihenfolge das Stadtbauamt mit dem bezüglichen Physiker zu bestimmen und hiervon dem Magistrate die Anzeige zu machen hätte. 4) Ueber die Abfuhr und den Verschuß der Fässer, sowie über die Construction der Wagen werden die geeigneten Anträge zu stellen sein, soweit die bezüglichen Verfügungen nicht in der Competenz des Magistrats liegen. 5) Ueber die Fortschritte der beabsichtigten Aenderungen soll halbjährlich Bericht an den Gemeinderath erstattet werden. 6. Die im Stadtbauamts-Verzeichnisse in der Rubrik: Anmerkung, angeführten Sanitätsgebrechen sind im kurzen Wege abzustellen. Die Anträge wurden sämmtlich vom Gemeinderath angenommen mit dem Zusatzantrage, daß noch ein zweiter Sturzplatz ausgemittelt werden soll.

In Nr. 42 des Gemeindeblatts vom 20. October 1868 ist darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 48 der Baupolizeiordnung (Statut VII. vom 30. Mai 1858) hölzerne Dachrinnen an keinem Gebäude neu angebracht werden dürfen und die vorhandenen innerhalb 10 Jahren, also mit Ablauf Mai v. J., hätten entfernt sein sollen. Nichts destoweniger sind bei der im Herbst v. J. vorgenommenen allgemeinen Besichtigung der Feuerungsanlagen zc. noch etwa 100 Gebäude mit hölzernen Dachrinnen vorgefunden. Wenngleich nun eigentlich eine sofortige Beseitigung aller dieser hölzernen Dachrinnen hätte verlangt werden können, so ist doch, nachdem anfangs Einzelnen auf ihr Ausuchen damit Frist bis zum Sommer ertheilt war, jetzt vom Magistrat generell beschlossen, sämmtlichen Contravenienten dieselbe Frist zu ertheilen, somit erst gegen Herbst d. J. eine allgemeine Controle in dieser Beziehung eintreten zu lassen.

Indem daher daran hiemit rechtzeitig erinnert wird, wird noch bemerkt, daß wegen der bei der diesjährigen Besichtigung der Feuerungsanlagen noch vorhandenen hölzernen Dachrinnen eine erhöhte Brüche unnachlässiglich wird beantragt werden.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.